



Patienteninformationen bzgl. der elektronischen Patientenakte (ePA) in der seit dem 15.01.2025 geltenden Fassung („ePA für alle“)

(gemäß §§ 346, 347, 348 SGB V)

Sehr geehrte Patient*innen,

diese Information betrifft Sie, wenn Sie eine elektronische Patientenakte (ePA) haben. Die ePA ist eine Akte, die alleine Ihrer Verantwortung unterliegt. Sie entscheiden, ob Informationen in Ihrer ePA gespeichert werden, wer diese einsehen und darauf zugreifen darf und ob Informationen gelöscht werden.

Speicherung besonders wichtiger Informationen in der elektronischen Patientenakte

Sofern Sie bereits eine ePA nutzen, teilen Sie uns dies bitte aktiv mit. Mit Ihrer Einwilligung können derzeit folgende Unterlagen Ihrer aktuellen Behandlung in Ihrer ePA gespeichert werden:

- Daten zu Laborbefunden,
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik,
- Befundberichte aus ärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen und
- Entlassbriefe/Arztbriefe.

Die Speicherung erfolgt nur nach Ihrer vorherigen Zustimmung.
Ein automatischer Upload findet nicht statt.

Recht auf Widerspruch, Löschung oder Beschränkung

Sie haben das Recht, einer Speicherung zu widersprechen. Der Widerspruch gilt einheitlich für sämtliche oben genannte Informationen ab dem Zeitpunkt Ihres Widerspruchs. D.h., **der Widerspruch ist weder in Bezug auf Einzelinformationen noch rückwirkend möglich.**

Bei Fragen zum Löschen und Verschatten in der ePA wenden Sie sich bitte an die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse.

Später sichtbar gemachte Dokumente

Sollten Informationen Ihrer ePA zum Zeitpunkt der Aufnahme in unserer Einrichtung für uns nicht sichtbar sein, da unser Zugriff beschränkt ist, weisen wir auf Folgendes hin: Wir erhalten keine Benachrichtigung zu Informationen, die zu einem späteren Zeitpunkt für uns sichtbar gemacht werden und können diese daher nicht im Behandlungsprozess berücksichtigen.

Sollten Sie Fragen zu Ihrer ePA im Behandlungskontext in unserer Einrichtung haben, kommen Sie gerne auf uns zu.